

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Berlin, den 4. September 1980

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
Dr.-Ing. Fritzsche

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Überwachungspflichtige Anlagen zum Lagern und Transportieren brennbarer Flüssigkeiten sind:

- Anlagen mit Tanks mit einem Fassungsvermögen (tatsächlicher Rauminhalt) $\geq 1 \text{ m}^3$, außer für Schwefelkohlenstoff,
- Anlagen mit ortsfesten Behältern und Tanks für Schwefelkohlenstoff,
- Tankfahrzeuge für den Straßentransport mit festmontierten Behältern, Aufsetzbehältern, Tankcontainern und Kesselwagen mit einem Fassungsvermögen $\geq 1 \text{ m}^3$, außer für Schwefelkohlenstoff,
- Tankfahrzeuge für den Straßentransport mit festmontierten Behältern, Aufsetzbehältern, Tankcontainern und Kesselwagen für Schwefelkohlenstoff.

Zum Umfang der überwachungspflichtigen Anlagen zum Lagern und Transportieren brennbarer Flüssigkeiten gehören:

- bei Anlagen mit eingebetteten ortsfesten Behältern und Tanks alle Anlagenteile vom Füllanschluß bis einschließlich der Absperrreinrichtungen vor der Entnahme- oder Verteilungsanlage,
- bei Anlagen mit nicht eingebetteten und teilweise eingebetteten ortsfesten Behältern und Tanks alle Anlagenteile von den Anschlußstellen der Füllleitungen an den ortsfesten Behältern und Tanks bzw. von den an den ortsfesten Behältern und Tanks befindlichen Absperrreinrichtungen bis einschließlich der außerhalb der ortsfesten Behälter und Tanks angeordneten Absperrreinrichtungen in den Entnahmeleitungen sowie alle zur Anlage gehörenden betriebs- und bautechnischen Einrichtungen innerhalb des Schutzstreifens,
- bei Tankfahrzeugen für den Straßentransport mit festmontierten Behältern, Aufsetzbehältern, Tankcontainern und Kesselwagen die Behälter mit den daran befindlichen Armaturen bis einschließlich der außerhalb der Behälter befindlichen letzten Absperrreinrichtung in den an den Behältern angebrachten Entnahmeleitungen.

Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet
des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes
vom 4. September 1980

§ 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 850/1 vom 1. Oktober 1962 — Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten — (ABAO 850/1) und Technische Grundsätze (Sonderdruck Nr. 358 des Gesetzblattes) und die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 850/2 vom 15. Januar 1969 — Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten — (Sonderdruck Nr. 610 des Gesetzblattes) werden aufgehoben.¹

¹ Dafür gelten die Standards
- TGL 30335/01 bis /03 - Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz, Anlagen und Einrichtungen zum Lagern, Umfüllen und Mischen brennbarer Flüssigkeiten —
- TGL 36583 - Straßenfahrzeuge; Tankfahrzeuge für brennbare Flüssigkeiten; Sicherheitstechnische Forderungen — und
- TGL 36848/01 und /02 - Anlagen für Schwefelkohlenstoff -.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Berlin, den 4. September 1980

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
Dr.-Ing. Fritzsche

Anordnung
über die Nomenklatur
überwachungspflichtiger Rohrfernleitungsanlagen
vom 4. September 1980

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen wird folgendes angeordnet:

■ § 1

(1) Rohrfernleitungsanlagen im Sinne dieser Anordnung sind solche, die zwischen Betrieben oder örtlich getrennten Betriebsteilen und nicht nur über betriebseigenes Gelände führen und dem Transport von Durchflußstoffen gemäß Abs. 2 dienen.

(2) Rohrfernleitungsanlagen für den Transport von

- brennbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt $\leq 100 \text{ }^\circ\text{C}$, brennbaren Gasen, unter Druck verflüssigten Gasen, Giften¹ oder Sauerstoff zwischen dem letzten Absperrorgan der Übergabestation bzw. der Druckerhöhungsstation nach der Erzeugeranlage und dem Hauptabsperrorgan der Verbraucheranlage oder
- Stadt- und Erdgas mit einem Berechnungsdruck $\geq 2,45 \text{ MPa}$ (25 kp/cm^2) zwischen dem Absperrorgan der Sonde bzw. der Erzeugeranlage und dem Absperrorgan am Ausgang der Reglerschienen für die Abnehmer oder die Verbraucheranlage

unterliegen einer Überwachung durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt) gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen - (GBl. I Nr. 59 S. 556).

§ 2

(1) Betriebe, die geschweißte Rohre und/oder Formstücke für überwachungspflichtige Rohrfernleitungsanlagen herstellen bzw. Rohrleitungen überwachungspflichtiger Rohrfernleitungsanlagen errichten und/oder instand setzen, müssen vom Amt dafür zugelassen sein.

(2) Die Leiter von Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und die Vorstände von Genossenschaften haben die Zulassung zur Herstellung geschweißter Rohre und/oder Formstücke für überwachungspflichtige Rohrfernleitungsanlagen bzw. die Zulassung zur Errichtung und/oder Instandsetzung von Rohrleitungen für überwachungspflichtige Rohrfernleitungsanlagen sowie die Zustimmung zur Inbetriebnahme überwachungspflichtiger Rohrfernleitungsanlagen beim Amt zu beantragen. Für die Erfüllung weiterer rechtlicher Anforderungen bezüglich der Einbeziehung des Amtes sind die Festlegungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — anzuwenden.

§ 3

Rohrfernleitungsanlagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung projektiert, errichtet und/oder in Betrieb genom-

¹ Siehe Zweite Durchführungsbestimmung vom 13. Februar 1980 zum Giftgesetz — Verzeichnis eingestufte Gifte — (GBl. I Nr. 9 S. 73).